

72. Kann die Entscheidung eines Anerkenntnisurteils über den Kostenpunkt auch dann selbständig angefochten werden, wenn dasselbe zu Unrecht erlassen ist?

J.P.D. §§ 99 Abs. 2. 307.

V. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1905 i. S. der Ehefrau G. (Rf.)  
w. B. (Wekl.). Rep. V. 433/04.

- I. Landgericht Braunschweig.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist vom Reichsgericht bejaht aus folgenden  
Gründen:

... „Nichtig ist die Annahme des Berufungsrichters, daß, da ein Antrag, den Beklagten seinem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen, nicht gestellt war, ein solcher Antrag aber — der nicht durch den vor Abgabe des Anerkenntnisses gestellten Klageantrag ersetzt wird — eine notwendige Voraussetzung für die Anwendung des § 307 B.P.D. bildet, das Anerkenntnisurteil erster Instanz nicht hätte erlassen werden dürfen. Eine andere Frage jedoch ist, ob, nachdem der Erlaß des Urteils, wenngleich prozeßordnungswidrig, tatsächlich stattgefunden hatte, jener Umstand von Einfluß auf den Rechtsmittelzug in Ansehung des Kostenpunktes war. Dies ist zu verneinen. Der § 99 Abs. 2 B.P.D. verlangt weiter nichts, als daß die Verurteilung zur Hauptsache auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochen ist. Das wird man freilich nicht dahin verstehen dürfen, daß es genüge, wenn sich das Urteil im allgemeinen auf ein abgegebenes Anerkenntnis stützt, mag dieses sich nur irgendwie aus den Entscheidungsgründen ergeben. Vielmehr ist an der in der Rechtsprechung und Literatur wohl ausnahmslos vertretenen Ansicht festzuhalten, daß die zitierte Gesetzesvorschrift nur solche Urteile im Auge hat, die sich als Anerkenntnisurteile im Sinne des § 307 B.P.D. darstellen. Dagegen ist es, wenn ein solches Anerkenntnisurteil vorliegt, gleichgültig, ob es mit Recht oder Unrecht erlassen ist. Die Annahme, daß in letzterem Falle die Anfechtung der Kostenentscheidung des Anerkenntnisurteils nur zugelassen werden dürfe, wenn gleichzeitig das Urteil auch in der Hauptsache wegen des ihm anhaftenden Mangels angefochten wird, würde eine Einschränkung in das Gesetz hineinbringen, von der dieses selbst seinem Wortlaut nach nichts enthält. Überdies spricht gegen eine solche Auslegung die Analogie der Fälle, in denen Zwischenurteile über prozeßhindernde Einreden auf Grund des § 275 B.P.D., oder Vorabentscheidungen über den Grund des Klageanspruchs gemäß § 304 B.P.D. erlassen worden sind, obwohl die gesetzlichen

Voraussetzungen hierfür nicht vorlagen. Bezüglich dieser Fälle hat das Reichsgericht in feststehender Rechtsprechung angenommen, daß für die Eröffnung des Rechtsmittelzuges lediglich entscheidend ist, ob das Gericht den Willen gehabt hat, ein Urteil der erwähnten Art zu erlassen, und daß bei Bejahung der Frage die prozeßordnungswidrige Erlassung eines Urteils die Einlegung des Rechtsmittels nicht hindert, sondern nur dazu führen kann, daß infolge des eingelegten Rechtsmittels das Urteil wegen der Prozeßordnungswidrigkeit aufgehoben wird.

Vgl. Skoniecki, in Gruchot's Beiträgen Bd. 45 S. 592. 593. 596. 597.

Im vorliegenden Falle ergibt sich aus den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils, insbesondere aus der darin enthaltenen Bezugnahme auf § 708 Ziff. 1 B.P.O. unzweideutig, daß das Gericht das von dem Beklagten abgegebene Anerkenntnis nicht etwa bloß als einen Beweisgrund für das Bestehen des Klagenspruchs hat behandeln wollen, sondern daß seine Absicht dahin gegangen ist, das Urteil gemäß § 307 B.P.O. zu erlassen. Danach war Klägerin befugt, die Anfechtung des Urteils auf den Kostenpunkt zu beschränken, und unterlag das von der gegenteiligen Annahme ausgehende Berufungsurteil der Aufhebung nach § 565 B.P.O." ...